



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- den Bürger- und Polizeibeauftragten
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich:

an

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
- den Deutschen Richterbund - Landesverband Berlin e. V.
- die Neue Richtervereinigung - Landesverband Berlin/Brandenburg
- den Verein der Verwaltungsrichter/innen Berlin e.V.
- den Bund der Staatsanwälte
- den Hauptrichter- und Staatsanwaltsrat
- den Gesamtpersonalrat der Finanzämter
- den Gesamtpersonalrat der Justiz

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 11- P 6102-9/2026-4-2

Frau Rettschlag

Tel. +49 170 710 44 50

Sabine.Rettschlag@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21.10.2026

Rundschreiben IV Nr. 44/2026

Die mit der Dienstrechtsreform II neu eingefügten § 13 Absatz 3, § 27 Absatz 5 und § 28 Absatz 5 Landesbeamtengesetz dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2019/1152) für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin:

„§ 13

Wirksamwerden der Ernennung, Informationspflichten

(3) Anlässlich der Aushändigung der Ernennungsurkunde zur Begründung eines Beamtenverhältnisses wird die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder elektronisch durch Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis informiert, insbesondere

1. über die Dauer und die Bedingungen der Probezeit,
2. über die Möglichkeiten der dienstlichen Qualifizierung,
3. über die Bewilligung, die Dauer und die Abgeltung des Erholungsurlaubs,
4. über die Voraussetzungen und die Verfahren
 - a) bei der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) beim Verlust der Beamtenrechte und
 - c) bei der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Disziplingesetz,
5. über das Grundgehalt und andere Bestandteile der Besoldung, die Periodizität und die Art der Auszahlung der Besoldung und
6. über die regelmäßige tägliche oder regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die Modalitäten und die Vergütung von Mehrarbeit sowie die Modalitäten zum Schichtdienst.

Daneben wird die Beamtin oder der Beamte zugleich über den Dienstort schriftlich oder elektronisch informiert. Soweit die Information nach Satz 1 oder Satz 2 elektronisch erfolgt, ist ein Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erforderlich.

§ 27

Abordnung

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeordnet, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die

geänderten wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.

§ 28 Versetzung

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt, wird sie oder er unverzüglich durch den aufnehmenden Dienstherrn über die wesentlichen Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis nach § 13 Absatz 3 informiert.“

Beamtinnen und Beamte sind fortan unmittelbar mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde über die „wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis“ zu informieren. Gleiches gilt bei landesübergreifender Versetzung sowie bei landesübergreifender Abordnung – in letztem Fall nur, sofern sich wesentliche Aspekte ändern (vgl. § 28 Abs. 5 LBG).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll grundsätzlich die in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit des Verweises auf bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften genutzt werden.

Das als Anlage beigefügte Informationsblatt fasst die wesentlichen Aspekte der rechtlichen Stellung im Beamtenverhältnis zusammen und verweist auf die entsprechenden Regelungen im Beamtenstatusgesetz, im Landesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin und im Landesbesoldungsgesetz sowie den insoweit erlassenen Rechtsverordnungen und weiteren dienstrechtlichen Regelungen. Sie können das Informationsblatt der Beamtin oder dem Beamten aushändigen oder am selben Tag durch eine E-Mail übermitteln.

Das beiliegende Muster eines Informationsblatts enthält Textbausteine und kann durch die Dienststellen bereichsspezifisch angepasst werden. So können auch Passagen gestrichen werden, um den Dienstkräften ausschließlich die Informationen zukommen zulassen, die sie auch betreffen. Es muss bspw. im allgemeinen Verwaltungsdienst kein Bezug auf die Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und Polizei (AZVO FuP) genommen werden, während sich wiederum im Anwendungsbereich der AZVO FuP eine andere regelmäßige Arbeitszeit ergibt.

Zur Arbeitszeit ist zudem auf abgeschlossene Dienstvereinbarungen und auf deren Fundstelle (z. B. Veröffentlichung im Intranet) hinzuweisen. Sollten Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit nicht entsprechend zugänglich sein, ist eine Kopie der Dienstvereinbarung auszuhändigen oder schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

Im Falle der Aushändigung von Unterlagen ist dies in der Personalakte zu vermerken. Soweit Informationen elektronisch übermittelt werden, ist ein Übermittlungsnachweis zur Personalakte zu nehmen. Als Nachweis dient eine Ausfertigung/Kopie der Versandungsmail.

Im Auftrag
Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.